



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Automobil Club der Schweiz ACS
Wasserwerksgasse 39
3000 Bern 13

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der ACS begrüsst Lärmschutz und Massnahmen zur Reduktion von unnötigem Lärm grundsätzlich. Es müssen aber Massnahmen sein, die durchsetzbar und verhältnismässig sind. Mit der vorliegenden Gesetzesrevisionen werden diese Grundsätze nicht erfüllt. Zudem treffen die Massnahmen nicht die eigentliche Zielgruppe, die sogenannten «Auto-Poser».

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht des ACS müssen die eigentlichen Verursacher von unnötigem Motorenlärm, die sogenannten «Auto-Poser», die lediglich eine sehr kleine Minderheit der Motorfahrzeuglenkerinnen und lenker ausmachen, stärker ins Visier genommen werden. Wir befürworten eine Bestrafung nur in dem Fall, dass ausschliesslich absichtlich verursachter Lärm und nicht aus Unachtsamkeit erzeugter Lärm als Zuwiderhandlung geahndet werden kann. Dies muss im Gesetz abschliessend definiert werden.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der ACS anerkennt die wichtige Rolle von Polizeikontrollen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und ebenfalls bei der Bekämpfung von unnötigen Lärmemissionen. Die Polizeikontrollen sind jedoch Sache der Kantone und Gemeinden und liegen nicht in der Kompetenz des Bundes. Deshalb sehen wir auch keinen Grund für eine finanzielle Unterstützung der Vollzugsbehörden durch den Bund.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Antwort zur Frage 3.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit einer solchen Regelung würden Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit schwächerem Motor benachteiligt, da sie bei starken Steigungen schneller beschleunigen müssen, um ein Vorankommen zu ermöglichen resp. ein Rückwärtsrollen zu verhindern. Dies kann kurzfristig ungewollt zu übermässigen Lärm führen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ob und mit was für einem Fahrmodus eine Motorfahrzeuglenkerin oder ein Motorfahrzeuglenker unterwegs war, kann in der Praxis kaum kontrolliert werden. Zudem fehlt hier eine allgemeingültige Definition, was unter dem Begriff «Fahrmodi» im Zusammenhang mit Lärmemissionen zu verstehen ist.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Antwort zu Frage 10.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Für eine konsequente Handhabung der Nachprüfung stellt ein nationales System für die Verwaltung der Prüfungsaufgebote ein wichtiger Schritt dar.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine solche Regelung würde in die Gewerbefreiheit und somit in den Markt eingreifen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Sicht reicht die derzeitige Höhe der Geldstrafe aus, um eine konforme Verwaltung zu erzwingen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Antwort zu Frage 17.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim Anfahren kann es je nach Strassenverhältnissen oder Bodentraktion vorkommen, dass die Reifen, ohne jegliche Absicht durchdrehen. Es müsste also ganz genau definiert werden, dass nur «absichtliches und unnötiges Anfahren mit durchdrehenden Reifen» gebüsst wird. Das Bussgeld sollte aber auch da maximal CHF 60.- betragen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Aufgrund der Praxisuntauglichkeit von solchen Kontrollen soll aus unserer Sicht auf die Aufnahme dieses Tatbestands in den Bussenkatalog verzichtet werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung Antwort zu Frage 24.